

# N i e d e r s c h r i f t

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am Donnerstag, 27.11.2025 im Sitzungssaal Bürgerhaus

### **Anwesende:**

#### 1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Andreas Amend

#### 2. Bürgermeister

Herr 2. Bürgermeister Daniel Ulrich

#### Mitglieder Gemeinderat

Frau Rita Follner

Frau Margit Fuchs

Herr Joachim Geis

Herr Nicolai Hirsch

Herr Reinholt Meßner

Herr Thorsten Nitschke

Herr Peter Ritzler

#### Schriftführer

Herr Eric Jaromin

### **Entschuldigt:**

#### Mitglieder Gemeinderat

Frau Liane Heß

entschuldigt

Herr André Hirsch

entschuldigt

Herr Stefan Link

entschuldigt

Herr Rudolf Zwiesler

entschuldigt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Bgm. Amend eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der La-  
dung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt erhoben:

Gemeinderätin Follner merkte zu TOP 2 der letzten Sitzung an, dass Sie nicht

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 2 -**

die Nebenkosten des Heimatvereins hinterfragt habe, sondern für den gemeindlichen Zuschuss einen festen jährlichen Satz vorschlagen wollte, um Planungssicherheit für die Gemeinde zu haben.

### **TOP Bericht des Bürgermeisters**

**1**

#### **a.) Bauhof**

Der Neubau des Bauhofs schreitet im Zeitplan voran. Wenn alles reibungslos abläuft könnte man im Februar/ März 2026 den Umzug durchführen. Hierbei werde der alte Bauhof geräumt. Der alte Bauhof werde die Gemeinde zum Verkauf anbieten, um keine Kosten mehr für das Gebäude zu tragen. Hierfür liegen bereits mehrere Angebote von Interessenten vor. Um den genauen Wert feststellen zu können, wurde ein Schätzer von der Verwaltung beauftragt. Zu gegebener Zeit werde das Thema im Gremium behandelt.

### **TOP Bauvorhaben Hauptstr. 25 - Nutzungsänderung Nebengebäude zu Büro und Lagerräumen, Rückbau Dach und Aufstockung Nebengebäude**

Das gemeindliche Einvernehmen ist in diesem Fall erforderlich, da sich das Bauvorhaben teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet (§ 34 BauGB) die Erteilung einer Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt wurde (§ 31 BauGB). Den Gegenstand und den Umfang der beantragten Befreiungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Anträgen, die sich in der Bauakte befinden:

Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang: 19.11.25 – 19.01.26 dieses Schreibens verweigert wird (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

- Das Bauvorhaben befindet sich nur minimal im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „See- und Schnackenwiesen“ (im Sichtdreieck). Das Bauvorhaben stimmt nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein:
- Die Baugrenze wird überschritten – das Bestandsgebäude bleibt erhalten, keine neue Einhaltung möglich aber auch nicht vorgegeben. Evtl. ist hier eher das Sichtdreieck gemeint.
- Dachform im BPlan Satteldach; es ist ein Pultdach um die 10° geplant
- Dacheindeckung und Material (rot/rotbrauner Ziegel) soll durch Sandwichpaneele in anthrazit ersetzt werden.

Hierfür sind Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 3 -

(BV in Nähe von Hauptstraße, Bach).

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch stimmt dem Bauvorhaben, Hauptstr. 25, Fl.Nr. 1309/2 und 1309/3, Gemarkung Unteraltenthal zur Nutzungsänderung von Nebengebäude zu Büro und Lagerräume, Rückbau des bestehenden Daches und Aufstockung des bestehenden Gebäudes zu.

Hinsichtlich der beantragten Befreiungen (Baugrenze?, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bauungsplanes „See- und Schnackenwiesen“ gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

### **Abstimmungsergebnis:**

<i>Mitglieder</i>		Abstimmungsergebnis:	
Ge- sa- mt za- hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
13	9	9	0

## **TOP Förderung ILEK - Fördergebiete**

**3**

Aus gegebenen Anlass soll nochmals über das Fördergebiet beraten werden.

Die Mitgliedskommunen der Kommunalen Allianz Südspessart Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten, Faulbach und Stadtprozelten gewähren für Investitionen zur Erhaltung vorhandener sowie zur Schaffung neuer Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leer stehende Gebäude in der Region zu revitalisieren oder vorhandene Baulücken zu schließen. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und einer Verödung der **Ortskerne** entgegengewirkt werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Gemeinde Altenbuch hat schon umfassend fast sämtliche Gebiet (außer Flächen in Bebauungsplänen) als Förderkulisse ausgewiesen. Siehe Lagepläne anbei.

Das Gremium war sich einig die in die Jahre gekommenen Straßen „Siedlungsstraße“ und „Oberdorfstraße“ in das Fördergebiet aufzunehmen.

Gemeinderätin Fuchs schlug vor, Informationen über das Fördergebiet im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bürgermeister Amend werde dies weitergeben.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 4 -

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenbuch spricht sich für die Fortführung des allianzweit einheitlichen Förderprogramms für Investitionen zur Innenentwicklung aus. In das Fördergebiet werden die gemeindlichen Straßen Siedlungsstraße und Oberdorfstraße eingefügt.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Ge sa mt za hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schlus s
13	9	9	0

### **TOP 4 Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenbuch**

Die bisherige Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 24.05.2012 ist in manchen Begriffsbestimmungen nicht mehr zeitgemäß.

Insbesondere folgende Punkte wurden entsprechend angepasst:

- Kindergrabstätten  
Bereits in der vorherigen Satzung wurde festgelegt, dass Kindergräber als Einzelgrabstätten vergeben werden. Aus diesem Grund werden bei den Arten der Grabstätten die Kindergrabstätten nicht mehr mit aufgeführt.
- Urnengrabstätten im Urnenfeld  
In der vorherigen Satzung ist bei den Arten der Grabstätten die Urnengrabstätte im Urnenfeld aufgeführt.  
Da es ein Urnenfeld auf dem Friedhof in Altenbuch derzeit nicht gibt, wird es auch nicht in der Satzung aufgenommen.
- Benutzungzwang Leichenhaus  
Bisher ordnet die Gemeinde Altenbuch in der Satzung ein Benutzungzwang für die Nutzung des gemeindlichen Leichenhauses an.  
Grundsätzlich kann die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohls die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen durch Satzung zur Pflicht machen. Ein Benutzungzwang für ein gemeindliches Leichenhaus ist jedoch nur zulässig, soweit er für die Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinde erforderlich ist. Die Gemeinde kann hierzu einen Zeitpunkt festlegen, wann eine Leiche oder eine Urne spätestens in das Leichenhaus gebracht werden muss. Dies wurde nun unter § 22 der neuen Friedhofs- und Bestattungssatzung berücksichtigt.
- Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 5 -**

In der bisherigen Satzung bedürfen Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.

Die konkrete Nennung der Berufszweige wird nun zusammengefasst in „die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen“.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Neufassung zu erlassen.

Gemeinderätin Follner war der Meinung, dass Abdeckplatten nicht das komplette Grab einschließen sollten, insbesondere aufgrund des schlechten Bodens und Verwesungsgrad im Friedhof Altenbuch.

Gemeinderätin Fuchs stimmte der Ansicht zu.

Gemeinderat Nicolai Hirsch fragte nach, ob mehrheitlich Urnengräber verwendet werden.

Gemeinderätin Fuchs merkte an, dass immer noch einige Sargbestattungen gebe.

Das Gremium einigte sich darauf, dass Abdeckplatten maximal 90 % der Grabfläche einnehmen dürfen und bat dies in der Satzung mit aufzunehmen.

### **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenbuch (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Altenbuch errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Altenbuch,
- b) das dortige Leichenhaus,
- c) das Bestattungspersonal.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 6 -**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde Altenbuch verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einverneh-

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 7 -**

men mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberchtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **ZWEITER TEIL ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den

Gräbern aufzubewahren,

- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ii) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzugeben und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schulhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **DRITTER TEIL** **GRABSTÄTTEN UND GRABMALE**

### **§ 9 Grabstätten**

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 9 -**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab als Einzelgrabstätte können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

In einem Tiefgrab erfolgt die Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

In einem Urnenerdgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

### **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV

entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen sind auch in Einzel- und Familiengrabstätten möglich. In einer Einzel- oder Familiengrabstätte können bis zu vier Urnenbeisetzungen erfolgen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- |                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) Einzelgrabstätten:   | Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m |
| b) Familiengrabstätten: | Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m |
| c) Urnenerdgrabstätten  | Länge: 0,90 m, Breite: 0,70 m |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte muss bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m betragen.

## **§ 13 Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens

tens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberichtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberichtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerung kann in 5-Jahres-Schritten erfolgen.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberichtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabs rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberichtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberichtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberichtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberichtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberichtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberichtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberichtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Per-

son Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßigen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßigen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßigen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßigen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuräumen.

ebnen.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbeifugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberchtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberchtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.
- (7) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofsweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberchtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu le-

gen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| a) Einzelgrabstätten:   | Höhe: 1,20 m, Breite: 0,80 m |
| b) Familiengrabstätten: | Höhe: 1,20 m, Breite: 1,50 m |
| c) Urnenerdgrabstätten  | Höhe: 0,90 m, Breite: 0,70 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- |                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) Einzelgrabstätten:   | Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m |
| b) Familiengrabstätten: | Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m |
| c) Urnenerdgrabstätten  | Länge: 0,90 m, Breite: 0,70 m |

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofsziel vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## **§ 19 Grabgestaltung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofsziel entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäß, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäß Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **VIERTER TEIL**

### **BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getrof-

fen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 22 Leichenhausbenutzungzwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

## **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

## **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoffentlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungzwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

## **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

## **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird auf 10 Jahre, für alle anderen Leichen auf 30 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Ge-

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 19 -**

meinde.

- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag zulassen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **FÜNFTER TEIL**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 30 Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

#### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

#### **§ 32 Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 20 -

- a) den Vorschriften über den Benutzungzwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Altenbuch, den  
Gemeinde Altenbuch

Andreas Amend  
1. Bürgermeister

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderung:

§16 Abs. 6  
Abdeckungen dürfen maximal 90% des Grabes einnehmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt diese auszufertigen und bekanntzumachen. Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 24.05.2012 aufgehoben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Ge sa mt za hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	<b>für</b> den Be- schluss	<b>gegen</b> den Be- schluss
13	9	9	0

## **TOP Abgabensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenbuch**

Die Friedhofsgebühren wurden gem. den unten beschriebenen Grundsätzen durch die Kämmerei kalkuliert und eine Anpassung in die Neufassung der

Gebührensatzung übernommen. Zur näheren Information wurde die Gebührenkalkulation im Detail im Ratsinformationssystem eingestellt.

Mit der Neukalkulation kommt die Gemeinde Altenbuch der wiederholten Aufruforderung im Rahmen des Verwendungsnachweises zur Stabilisierungshilfe nach. In den vergangenen Jahren hatte die Verwaltung mehrfach vorgeschlagen, die Kalkulation durch ein externes Beratungsunternehmen durchführen zu lassen. Dies war bislang abgelehnt worden und durch eigenes Personal aufgrund Personalwechsel und Vakanz nicht möglich. Alternativ können Angebote eingeholt werden, um einen entsprechenden Auftrag an ein externes Büro zu erteilen.

Die Kalkulation aller Friedhofsgebührenarten unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Das Gebührenaufkommen der kostenrechnenden Einrichtung soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter dem Gesichtspunkt „Kostendeckung“ ermittelt werden.

Gebührenfähige Kosten sind nach dem KAG kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufende Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung. Folgende ansetzbare Kosten sind zu berücksichtigen:

- angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschließlich Verwaltungskostenbeiträge
- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Im Gegensatz zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen gibt es beim Bestattungswesen einige Besonderheiten, die im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen sind:

- Bewertung der Friedhofsgrundstücke
- Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden dürfen nicht in den neu kalkulierten Bemessungszeitraum weitergegeben werden.
- Kosten für im Friedhof bestehende Ehrengräber (z. B. Kriegsgräber, Priestergräber) sowie für bestimmte Anlässe anfallende Repräsentationskosten (Kranzniederlegung u.ä.) sind keine durch den Betrieb des Friedhofs veranlassten Kosten.
- Kein Ansatz von Kosten, die durch Maßnahmen des Denkmalschutzes entstehen
- Flächenanteile von Grünanlagen, Wegen und Gebäuden des Friedhofs, die über das notwendige Maß der Bereitstellung für das Bestattungswesen hinausgehen, können im öffentlichen Interesse stehen („öffentliches Grün“) und sind mit allgemeinen Haushaltsmitteln zu de-

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 22 -

cken.

- Vorhalteflächen, die über die künftigen Bedarfsflächen hinausgehen (Flächenüberhang aus Überkapazitäten), können mit diesbezüglichen Kosten in der Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben.

Daraus ergibt sich folgender Vorschlag zur Anpassung der Bestattungsgebühren:

Grabart	Ruhefrist	Akt. Satzung 14.12.2012		Grabnutzungs- gebühr (je jew. Ruhefrist) Ergebnis Kalkulation		Grabnutzungs- gebühr - (je jew. Ruhefrist) Vorschlag Anpassung	
		Gesamt	pro Jahr	Gesamt	pro Jahr	Gesamt	pro Jahr
Urnengrab (einfach)	15	250,00 €	16,67 €	569,58 €	37,97 €	600,00 €	40,00 €
Urnengab (zweifach)	15	500,00 €	33,33 €	1.061,66 €	70,78 €	1.100,00 €	73,33 €
Urnengrab (bis zu vierfach)	15					entfällt	
Einzelgrabstätte (einfach)	30	700,00 €	23,33 €	1.220,35 €	40,68 €	1.200,00 €	40,00 €
Einzelgrabstätte (Tiefgrab - zweifach)	30	800,00 €	26,67 €	2.204,51 €	73,48 €	2.200,00 €	73,33 €
Familiengrabstätte (zweifach)	30	1.500,00 €	50,00 €	2.411,18 €	80,37 €	2.400,00 €	80,00 €
Familiengrabstätte (Tiefgrab - vierfach)	30	1.700,00 €	56,67 €	4.379,50 €	145,98 €	4.400,00 €	146,67 €
Kindergrabstätte	10	233,00 €	23,30 €	406,78 €	40,68 €	entfällt	
Leichenhausbenutzungsgebühr / Tag		250,00 €		700,00 €		400,00 €	
Verwaltungskostenbeitrag pro Bestattungsfall		20,00 €		80,00 €		70,00 €	

Gemeinderätin Fuchs informierte, dass die Gebühren zwar stark erhöht werden, jedoch Altenbuch hier letztendlich im Rahmen der umliegenden Gemeinden liege.

1. Bürgermeister Amend erinnerte daran, dass es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung neu zu erlassen.

## A B G A B E N S A T Z U N G ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGS- EINRICHTUNGEN DER GEMEINDE ALTENBUCH (Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Abgabensatzung:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gemeinde Altenbuch erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Gebühren.

### **§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, sowie Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
  - (2) Die Gemeinde erhebt
    - a. Bestattungsgebühren,
    - b. Grabplatzgebühren,
    - c. sonstige Gebühren.
  - (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.
  - (4) Die Gemeinde erlässt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
  - (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer
    - a. zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
    - b. das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
    - c. eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt, bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlasst hat.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GEBÜHREN

### **§ 3 Bestattungsgebühren**

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 24 -**

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Herstellung, Öffnung und Schließung	
a) eines Urnengrabes	250,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b) eines Einzel- / Familiengrabes	480,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
c) eines Einzel-/ Familiengrabes als Tiefgrab	550,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
2. Umbettung einer Urne	250,00 €
3. Umbettung (Erdbestattung)	Abrechnung nach
Aufwand	
4. Bestattungsordner, pro Std.	60,00 €
Zuschlag bei Bestattungen am Samstag zuzüglich	
50 % auf Endbetrag	
5. Grabstelle zur Bestattung vorrichten	50,00 €
6. Blumenschmuck auflegen	50,00 €
7. a) Abräumen des Grabplatzes	60,00 €
b) sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten,	
wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab-	
einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost	
etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Std.	60,00 €

Die Gebühren nach Nr. 1-7 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erdbestattungen an Sonntagen sind ausgeschlossen. Beerdigungen an Samstagen, sofern das Einvernehmen des Auftragnehmers vorliegt, müssen bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

Urneneisetzungen an Samstagen und Sonntagen sind ausgeschlossen.

Sargträger werden grundsätzlich nicht mehr gestellt.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt nach Benutzungstagen 400,00 €

## **§ 4 Grabplatzgebühren**

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 25 -**

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen
- |  |            |
|--|------------|
| a) für ein Einzelgrab (Ruhefrist 30 Jahre)           | 1.200,00 € |
| b) für ein Einzelgrab als Tiefgrab (2 Grabstellen)   | 2.200,00 € |
| c) für ein Familiengrab (Ruhefrist 30 Jahre)         | 2.400,00 € |
| d) für ein Familiengrab als Tiefgrab (4 Grabstellen) | 4.400,00 € |
| e) für ein Urnengrab (Ruhefrist 15 Jahre)            | 600,00 €   |
| f) für ein Urnengrab mit 2 Grabstellen               | 1.100,00 € |
- (2) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Altenbuch für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihres Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Verlängert sich durch eine Belegung die Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) Einzel-, Familiengräber | 1/30tel |
| b) Urnengräber             | 1/15tel |

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit. Grabverlängerungen erfolgen in 5-Jahres-Schritten.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bescheinigungen, etc.                             | 5,00 bis 10,00 € |
| b) für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabes                                      | 70,00 €          |
| c) für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung nach den Vorschriften der gemeindlichen Friedhofsatzung | 70,00 €          |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbaren Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

## **III. INKRAFTTREten**

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabenatzung vom 01.01.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 26 -

Altenbuch, den  
Gemeinde Altenbuch  
Andreas Amend  
1. Bürgermeister

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt die vorliegende Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Altenbuch. Bürgermeister Amend wird beauftragt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Ge- sa- mt za- hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
13	9	9	0

### **TOP 6 Gebührenkalkulation Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung - Senkung/Beibehaltung der Gebühren zum 01.01.2026**

Der dreijährige Gebührenkalkulationszeitraum sowohl für die Wasser- als auch die Abwassergebühren geht mit dem 31.12.2025 zu Ende. Die Gebühren sind somit ab 2026 anzupassen.

Das Fachbüro Dr. Schulte | Röder hat hierzu die Kalkulationen für den Bereich Wasser und Abwasser vorgelegt.

Danach ergibt sich für den Wasserpreis eine Senkung um 1,60 € pro cbm Frischwasserbezug, sodass der neue Gebührensatz 2,81 €/cbm netto gegenüber dem bisherigen Gebührensatz von 4,41 €/cbm betragen würde. Das Büro hat hierzu die Variante I mit Bildung von Sonderrücklagen aus Wiederbeschaffungszeitwerten in Höhe von 29.419,32 € jährlich erarbeitet. Der Gebührensatz würde hierbei lediglich auf 3,52 €/m<sup>3</sup> abgesenkt werden müssen. Bei dieser Variante läge die voraussichtliche Rücklagenbildung zum 31.12.2028 bei ca. 89,6 T€.

Bei der Gebührenkalkulation zu den Kanalgebühren ergibt sich nach der Rechnung des Büros eine Senkung des Gebührensatzes um 0,24 €/cbm von 3,40 €/cbm auf 3,16 €/cbm. Auch hierzu hat das Büro eine Variante I mit der Bildung einer Sonderrücklagen aus zuwendungsfianziertem Anlagevermögen in Höhe von 9.600 € jährlich erarbeitet. Hierbei könnte der Gebührensatz bei 3,40 €/m<sup>3</sup> beibehalten werden. Bei dieser Variante läge die voraussichtliche Rücklagenbildung zum 31.12.2028 bei ca. 29,2 T€.

**Erläuterung zur Bildung von Sonderrücklagen:**

In der seit 01.08.2013 geltenden Fassung des Art. 8 Abs. 4 KAG sind Sonderrücklagen einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen. Damit wurde eine praxisnähere Gestaltung ermöglicht. Diese erlaubt es die Rücklagen sowohl für Investitionen als auch für Unterhaltsmaßnahmen zu verwenden. Durch diese erweiterten Möglichkeiten sollen die Kommunen verstärkt angehalten werden von Rücklagenbildungen Gebrauch zu machen. Auch zeitlich gesehen ist die Zuführung der Sonderrücklagen an die Einrichtung nicht an Kalkulationszeiträume oder sonstige Fristen gebunden.

Da aus verschiedensten Gründen zukünftig mit einem Anstieg der Wasser-/Abwasserpreise zu rechnen ist, kann damit – so die Gesetzesbegründung – auch einer Überforderung der Bürger entgegengewirkt werden. Die entstehenden Einnahmen sind einer gesonderten Sonderrücklage zuzuführen und zweckgebunden zu verwenden. Eine kurzfristige Verfügbarkeit soll bei der Kommune gewährleistet werden. Die Mittel aus der jeweiligen Sonderrücklage sind zur Deckung von Fehlbeträgen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden.

1. Bgm. Amend sprach sich für die Varianten mit Bildung einer Sonderrücklage aus.

Der Gemeinderat schloss sich der Ansicht an.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat Altenbuch beschließt, die Wassergebühren zum 01.01.2026 auf 3,52 €/cbm mit Bildung einer Sonderrücklage zu senken. Die Gebühr im Abwasserbereich wird zum 01.01.2026 auf 3,40 €/cbm gleichbleibend mit Bildung einer Sonderrücklage festgesetzt. Der neue Kalkulationszeitraum soll wiederum 3 Jahre betragen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b><i>Mitglieder</i></b>		<b><i>Abstimmungsergebnis:</i></b>	
Ge- sa- mt za- hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schlus
13	9	9	0

**TOP 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altenbuch (BGS-WAS)**

Unter TOP 6 hat der Gemeinderat die Anpassung des Wasserabgabepreises für den nächsten Kalkulationszeitraum beschlossen. Aus diesem Grund ist nun auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zu ändern.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 28 -

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

### Beschlussvorschlag:

#### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altenbuch (BGS-WAS)

Die Gemeinde Altenbuch erlässt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.11.2016:

#### § 1 - Änderung

Die Verbrauchsgebühr gem. § 11 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird auf 3,52 € je m<sup>3</sup> entnommenen Wassers festgesetzt.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr gem. § 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung 3,52 € je m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

#### § 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die vorgenannte Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<u>Mitglieder</u>		<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ge sa mt za hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
13	9	9	0

#### **TOP 8 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenbuch (BGS-EWS)**

Da in TOP 6 die Gebühr im Abwasserbereich gleichbleibend beschlossen wurde war keine Änderung der Satzung nötig und der Tagesordnungspunkt entfiel.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 29 -

### **TOP Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) der ILE Südspessart 9 – Beratung und Beschlussfassung**

Als Grundlage und Richtschnur für die Zusammenarbeit, die Ziele und den permanenten Weiterentwicklungsprozess in der ILE Südspessart gibt es ein bestehendes ILEK. Rund alle fünf Jahre wird eine Evaluierung der Inhalte, Strategien und Prozesse des bestehenden ILEK vorgenommen.

Die Abschlussevaluierung erfolgte im Januar 2025 mit dem Ergebnis, dass die Kommunen auch zukünftig zusammenarbeiten wollen. Entsprechend wurde ein neues ILEK erarbeitet, das in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll.

Gemeinderat Meßner merkte an, dass bei der Abschlussveranstaltung am 17.11.2025 nur zwei Gemeinderäte aus Altenbuch vertreten waren und bat darum, gerade auch im Hinblick auf das neue Gremium ab Mai in der Allianz mehr Präsenz zu zeigen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch stimmt dem vorgelegten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) Südspessart, gefertigt durch das Büro FUTOUR Umwelt-, Tourismus- und Regionalberatung GmbH, in der Fassung vom Oktober 2025 zu. Das Konzept wurde am 17.11.2025 bei einer öffentlichen Abschlussveranstaltung vorgestellt. Das neu erstellte ILEK bildet die Grundlage für die weitere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung und dient als Handlungsrahmen für die künftigen Aktivitäten der beteiligten Kommunen. Die Auswahl und Umsetzung einzelner Projekte und Vorhaben erfolgt nach der Abstimmung der Lenkungsgruppe von Fall zu Fall zu einem späteren Zeitpunkt. Finanzierung und Ausführung bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte.

Das ILEK ist Bestandteil dieses Beschlusses. Kleinere Änderungen am Konzept sind möglich.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		Abstimmungsergebnis:	
Ge sa mt za hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schlus s
13	9	9	0

### **TOP Dienstleistungsvertrag zur Durchführung einer Beschaffung von Strom 10 im Rahmen einer Bündelausschreibung mit der Fa. enPortal**

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile:

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 30 -**

Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelaußschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Für die Vorbereitung der Beschaffungsmaßnahme ist die Entscheidung zu treffen, ob und in welcher Qualität Ökostrom beschafft werden soll.

Es entwickelte sich eine Diskussion, ob die Gemeinde Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote beschafft werden sollte.

2. Bürgermeister Ulrich sprach sich gegen eine Neuanlagenquote aus, um strenge Vorgaben zu umgehen. Des Weiteren wurde die Thematik so auch bei der Stadt Stadtprozelten vergeben.

Gemeinderat Nitschke sprach die Kostensituation an und sei auch für die Beschaffung ohne Neuanlagenquote.

1. Bürgermeister Amend ist der Meinung eine Neuanlagenquote aufzunehmen, da die Gemeinde eine Vorbildfunktion habe und hier für die Zukunft neue Technologien mit einfließen. Deshalb würden umweltfreundliche Energien hier unterstützt werden.

Gemeinderätin Follner stimmte zu.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten wird beauftragt, der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf. Die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird darin angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demje-

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 31 -

nigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.

3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschafftheit zu beachten:

100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote

4. Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten wird beauftragt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung des Vergabekonzeptes die Bündelausschreibung freizugeben.

5. Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		Abstimmungsergebnis:	
Ge sa mt za hl:	Anwe- send u. Stimm- be- rechigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schlus s
13	9	6	3

## **TOP Verschiedenes**

**11**

### a.) Umbaumaßnahme Sportheim Altenbuch

1. Bürgermeister Amend führte aus, man wolle mit dem SV Altenbuch gemeinsam eine Lösung zur Sanierung des Sportheimanbaus (Holzhalle) finden. Hier sei das Dach an mehreren Stellen undicht, keine Dämmung vorhanden und bereits mehrere Bruchstellen an der Verkleidung. Hierfür kalkuliert Herr Amend mit einer Summe von ca. 50.000,00€. Dies sei für die Gemeinde machbar und abgeklärt.

Gemeinderat Geis fragte nach, wie die finanzielle Aufteilung geplant sei.

Bgm. Amend war der Meinung, dass der Sportverein einen so großen Betrag nicht leisten könne. Der genaue Umfang werde noch mit den Vertretern besprochen.

Gemeinderat Nicolai Hirsch fragte nach, wem das Gebäude gehört.

1. Bürgermeister Amend informierte, dass sowohl das Grundstück als auch das Gebäude der Gemeinde gehören.

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 27.11.2025 - 32 -**

Desweiteren berichtete Herr Amend, der SVA sei der größte Verein im Ort und Sportstätten für Jugend und Erwachsene sollten gefördert werden. Er werde bis Januar eine Beschlussvorlage ausarbeiten lassen und dem Gremium zur Beratung und Abstimmung vorlegen.

Ende der Sitzung um 20:45 Uhr.

.....  
Amend Andreas  
1. Bürgermeister

.....  
Jaromin Eric  
Schriftführer